



CH-3003 Bern, ElCom

Einschreiben

[...]

Referenz/Aktenzeichen: 211-00033 (alt: 957-11-128)

Unser Zeichen: koj/spa

Bern, 15. September 2017

211-00033 (alt: 957-11-128): Tarifprüfung der Jahre 2010 – 2013 / Abschlussschreiben Netzkosten

Sehr geehrter Herr [...], sehr geehrter Herr [...]

Mit Brief vom 21. Dezember 2011 (act. 1) hat das Fachsekretariat der ElCom (FS ElCom) in oben genannter Angelegenheit ein Verfahren eröffnet. Die [...] (im Folgenden mit [...] bezeichnet) hat in diesem Verfahren Parteistellung.

Die Parteien haben in einem Verfahren Anspruch auf rechtliches Gehör. Davon erfasst ist auch das Recht auf vorgängige Äusserung und Mitwirkung am Verfahren.

Nachfolgend erhalten Sie das Prüfergebnis in Bezug auf die anrechenbaren Netzkosten, getrennt nach Betriebs- und Kapitalkosten, sowie die dem Prüfergebnis zu Grunde liegenden Erläuterungen. Nicht enthalten sind einerseits bei den Netzkosten die Messkosten und andererseits die Energiekosten. Über die Höhe der anrechenbaren Kosten in den betreffenden Bereichen wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Wir haben Ihnen das Abschlussschreiben in Bezug auf die anrechenbaren Netzkosten am 4. Mai 2017 als Entwurf zugestellt (act. 70). Sie haben uns am 2. Juni 2017 Ihre Rückmeldungen zukommen lassen (act. 75), welche wir mit den Erläuterungen der Telefonkonferenz vom 28. August 2017 (act. 76 & 77) im vorliegenden Abschlussschreiben berücksichtigt haben.

A. Allgemeines

1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Abschlusschreibens bilden die Betriebs- und Kapitalkosten des Netzes der [...] der Jahre 2010 bis 2013 **ohne Berücksichtigung der Messkosten**. Die Prüfung findet auf Basis der Ist-Kosten der entsprechenden Tarifjahre statt.

2 Rechtliches

Die ElCom stützt sich bei ihrer Prüfung auf das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) und auf die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; 734.71). Insbesondere von Belang sind die Artikel 14 und 15 StromVG sowie die Artikel 7, 12, 13 und 19 StromVV.

Die ElCom hat sich bei der Prüfung der Tarife, unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit, auf mehrere Schwerpunkte konzentriert und nicht sämtliche Bereiche vertieft untersucht. Die Prüfung wurde als Sichtprüfung der eingereichten Dokumente und Informationen und auch in Form eines Interviews vorgenommen. Es wurden vorwiegend qualitative Untersuchungen und Plausibilitätsrechnungen durchgeführt, mit dem Ziel, die Übereinstimmung der Tarife mit den rechtlichen Vorgaben festzustellen.

Wurde ein Bereich nicht im Detail geprüft, darf daraus nicht geschlossen werden, die Berechnungsmethode im Einzelnen und die daraus resultierenden Werte würden von der ElCom auch bei einer zukünftigen vertieften Prüfung akzeptiert. Eine spätere Prüfung der in diesem Verfahren nicht untersuchten Gegenstände bleibt vorbehalten.

B. Netzkosten

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 StromVG darf das Entgelt für die Netznutzung die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn (Art. 15 Abs. 1 StromVG).

1 Betriebskosten ohne Messkosten

1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach Artikel 15 Absatz 2 StromVG gelten als Betriebskosten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Zusätzlich gelten auch Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten als anrechenbare Betriebskosten (Art. 12 Abs. 1 StromVV). Betriebskosten sind nur anrechenbar, soweit sie für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb notwendig sind (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Zur Überprüfung, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten um «Kosten eines effizienten Netzes» handelt, kann die ElCom Effizienzvergleiche durchführen (Art. 19 Abs. 1 StromVV).

Der Netzbetreiber muss dem Netz Einzelkosten direkt und Gemeinkosten über verursachergerechte Schlüssel zuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht, nachvollziehbar und schriftlich festgehalten sein sowie dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen (Art. 7 Abs. 5 StromVV). Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt (Art. 10 Abs. 1 StromVG).

1.2 Eingereichte Daten

Die [...] reichten mit Eingaben vom 24. Februar 2012 (act. 6), 23. März 2012 (act. 9) und 28. März 2013 (act. 35) die Betriebskosten für die Tarifjahre 2010 bis 2013 ein. Diese Kosten enthalten auch die Deckungsdifferenzen. Weil die [...] keinen Zusammenhang mit den Angaben auf dem jeweiligen B-Bogen und dem ersten Registerblatt „Kostenübersicht“ erstellten, fand eine gemeinsame Besprechung mit dem FS ElCom statt (act. 39). Gegenstand der Besprechung bildete der Ablauf der Rapportierungen und Umlagen in den Prozessen der [...]. Im Anschluss an die Besprechung reichten die [...] eine entsprechende Überleitung zu den Akten (act. 41) nach, aus welcher hervor geht, wie sich die «Betriebskosten im weiteren Sinne» zusammensetzen. Die Stellungnahme zum Entwurf des Abschlusschreibens (act. 75) ergänzte die [...] noch um eine detaillierte Herleitung der Steuerberechnung (act. 76), welche anlässlich einer Telefonkonferenz am 28. August 2017 erläutert wurde (act. 77). Nachfolgend sind die Betriebskosten der Tarifjahre 2010 – 2013 dargestellt, jeweils ohne die Kosten des Messwesens.

Stichtag: 30.9.2010	Betrag [CHF]
Betriebskosten	[...]
Verwaltungskosten ohne Verzinsung Nettoumlaufvermögen	[...]
Direkte Steuern	[...]
Betriebskosten im weiteren Sinne	[...]

Tabelle 1: Betriebskosten der [...] für das Tarifjahr 2010

Stichtag: 30.9.2011	Betrag [CHF]
Betriebskosten	[...]
Verwaltungskosten ohne Verzinsung Nettoumlaufvermögen	[...]
Direkte Steuern	[...]
Betriebskosten im weiteren Sinne	[...]

Tabelle 2: Betriebskosten der [...] für das Tarifjahr 2011

Stichtag: 30.9.2012	Betrag [CHF]
Betriebskosten	[...]
Verwaltungskosten ohne Verzinsung Nettoumlaufvermögen	[...]
Direkte Steuern	[...]
Betriebskosten im weiteren Sinne	[...]

Tabelle 3: Betriebskosten der [...] für das Tarifjahr 2012

Stichtag: 30.9.2013	Betrag [CHF]
Betriebskosten	[...]
Verwaltungskosten ohne Verzinsung Nettoumlaufvermögen	[...]
Direkte Steuern	[...]
Betriebskosten im weiteren Sinne	[...]

Tabelle 4: Betriebskosten der [...] für das Tarifjahr 2013

1.3 Prüfung der Daten

Anlässlich der Besprechung vom 15. Juli 2014 legten die [...] dar, eine doppelte Verrechnung von rapportierten Stunden sei ausgeschlossen, weil diese, soweit sinnvoll und möglich, direkt zugeordnet würden. Verbleibende Stunden auf einer Kostenstelle würden mit geeigneten Schlüsseln verteilt. Beispielsweise bildeten die Vollzeitäquivalente (FTE) von Energie und Netz den Schlüssel für die nicht direkt zugeordneten Kosten der Personalabteilung. Die Vorkostenstellen würden sich folglich aus Teilen der Umlagen wie den direkt rapportierten Stunden zusammensetzen; die Leistungen für Dritte seien separat erfasst, die Kostenansätze enthielten auch allgemeine Kostenanteile. Dieses Verfahren schliesse Doppelbuchungen und Aufschläge oder Margen aus (act. 39, 40).

Anlässlich der genannten Besprechung legten die [...] ebenfalls offen, wie sich die «Betriebskosten im weiteren Sinne» für das Jahr 2012 zusammensetzen und anhand des B-Bogens nachvollziehen lassen. Im Anschluss an die Besprechung reichte sie eine entsprechende Überleitungsrechnung ein (act. 41). Nachdem die erste Prüfung zeigte, dass sich die Überleitungsrechnung für das Jahr 2012 nicht auf die übrigen Prüfungsjahre übertragen liess, wurden die fehlenden Überleitungsrechnungen für die Jahre 2010, 2011 und 2013 nachgereicht (act. 44).

Anhand der eingereichten Überleitungsrechnungen liessen sich die im B-Bogen ausgewiesenen Betriebskosten nachvollziehen. Hierbei wiesen die [...] auch die dem Netz zugewiesenen Sponsoringkosten aus (act. 44).

Geschäftsjahr	Gesamtsumme [CHF]	Anteil Netz [CHF]
2009/10	[...]	[...]
2010/11	[...]	[...]
2011/12	[...]	[...]
2012/13	[...]	[...]

Tabelle 5: Sponsoringkosten

Sponsoringkosten sind für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb nicht notwendig (Art. 15 Abs. 1 StromVG) und gelten damit nicht als anrechenbare Betriebskosten. Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind nicht zulässig (Art. 10 Abs. 1 StromVG). Folglich sind die Betriebskosten um die dem Netz zugewiesenen Sponsoringkosten zu reduzieren.

1.4 Zusammenfassung anrechenbare Betriebskosten ohne Messkosten

Aufgrund der obigen Korrekturen ergeben sich für die geprüften Tarifjahre folgende anrechenbare Betriebskosten. Über die Kosten für das Messwesen wird zu einem späteren Zeitpunkt separat entschieden; dies auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Urteils 2C_1142/2016 des Bundesgerichts vom 14. Juli 2017.

Stichtag: 30.9.2010	Eingabe [...] Betrag [CHF]	Ergebnis ElCom Betrag [CHF]
Betriebskosten	[...]	[...]
Verwaltungskosten ohne Verzinsung Nettoumlaufvermögen	[...]	[...]
Direkte Steuern	[...]	[...]
Betriebskosten im weiteren Sinne (ohne Kosten für Messwesen)	[...]	[...]

Tabelle 6: Betriebskosten [...] Tarifjahr 2010

Stichtag: 30.9.2011	Eingabe [...] Betrag [CHF]	Ergebnis ElCom Betrag [CHF]
Betriebskosten	[...]	[...]
Verwaltungskosten ohne Verzinsung Nettoumlaufvermögen	[...]	[...]
Direkte Steuern	[...]	[...]
Betriebskosten im weiteren Sinne (ohne Kosten für Messwesen)	[...]	[...]

Tabelle 7: Betriebskosten [...] Tarifjahr 2011

Stichtag: 30.9.2012	Eingabe [...] Betrag [CHF]	Ergebnis ElCom Betrag [CHF]
Betriebskosten	[...]	[...]
Verwaltungskosten ohne Verzinsung Nettoumlaufvermögen	[...]	[...]
Direkte Steuern	[...]	[...]
Betriebskosten im weiteren Sinne (ohne Kosten für Messwesen)	[...]	[...]

Tabelle 8: Betriebskosten [...] Tarifjahr 2012

Stichtag: 30.9.2013	Eingabe [...] Betrag [CHF]	Ergebnis ElCom Betrag [CHF]
Betriebskosten	[...]	[...]
Verwaltungskosten ohne Verzinsung Nettoumlaufvermögen	[...]	[...]
Direkte Steuern	[...]	[...]
Betriebskosten im weiteren Sinne (ohne Kosten für Messwesen)	[...]	[...]

Tabelle 9: Betriebskosten [...] Tarifjahr 2013

2 Kapitalkosten ohne Messkosten

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Kapitalkosten müssen gemäss Artikel 15 Absatz 3 StromVG auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten sind höchstens anrechenbar die kalkulatorischen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.

2.2 Eingereichte Daten

Nachdem die Netzkosten im Tarifprüfungsverfahren des Jahres 2008/09 rechtskräftig festgelegt waren, reichten die [...] am 22. Dezember 2014 aktualisierte K-Bögen für die Tarifjahre 2010 – 2013 ein (act. 45).

2.3 Prüfung der Daten

Die Kapitalkosten der [...] waren ein ausgiebig geprüfter Bestandteil der Tarifprüfung des Jahres [...]. In der Folge wurden im Rahmen dieses Verfahrens nur die Zu- und Abgänge, sowie die Änderungen aufgrund der Anlagen im Bau detailliert geprüft. Hierbei zeigten sich keine Hinweise, dass die resultierenden Abschreibungen und Verzinsungen fehlerhaft sind. In der Folge anerkennt die ElCom die geltend gemachten Kapitalkosten.

Über die Höhe der Messkosten wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

2.4 Zusammenfassung anrechenbare Kapital- und Betriebskosten

Aufgrund der obigen Korrekturen ergeben sich für die geprüften Tarifjahre folgende anrechenbare Netzkosten:

Geschäftsjahre	eingereichte Kapitalkosten [CHF]	anrechenbare Kapitalkosten [CHF]	eingereichte Betriebskosten [CHF]	anrechenbare Betriebskosten [CHF]	Kürzung [CHF]	Total [CHF]
2009/10	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
2010/11	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
2011/12	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
2012/13	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

Tabelle 10: anrechenbare Netzkosten der Tarifjahre 2010 bis 2013 ohne Messkosten

C. Deckungsdifferenzen

Ungerechtfertigte Gewinne aus überhöhten Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarifen sind durch Senkung der Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarife zu kompensieren (Art. 19 Abs. 2 StromVV). Analog dazu können auch Unterdeckungen in den Folgejahren kompensiert werden.

Die ElCom hat diese Vorgaben in einer Weisung konkretisiert (Weisung 1/2012 vom 19. Januar 2012 betreffend Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren, abrufbar unter www.elcom.admin.ch → Dokumentation → Weisungen → Weisungen 2012).

Nach dem noch anstehenden Entscheid der ElCom über die Höhe der in den Tarifjahren 2010 bis 2013 anrechenbaren Messkosten der [...] haben die [...] die Deckungsdifferenzen Netz aus diesem Tarifprüfungsverfahren für die einzelnen Geschäftsjahre neu zu berechnen und bei der der ElCom zur Prüfung einzureichen.

D. Gebühren

Die Kosten der EICom werden durch Verwaltungsgebühren getragen (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Art. 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals CHF 75 bis 250 pro Stunde (Art. 3 GebV-En).

Von den heute bereits aufgelaufenen Stunden werden für das Abschlusschreiben in Bezug auf die anrechenbaren Netzkosten [...] Franken in Rechnung gestellt. Sie setzen sich zusammen aus [...] Stunden à 250 Franken, [...] Stunden à 200 Franken und [...] Stunden à 180 Franken.

E. Beschluss

Aufgrund der Prüfung der eingereichten Unterlagen beschliesst die ElCom:

1. Die anrechenbaren Betriebs- und Verwaltungskosten (ohne Anteil Messkosten) der [...] zur Bestimmung des Netznutzungstarifs betragen im Tarifjahr 2010 [...] Franken, im Tarifjahr 2011 [...] Franken, im Tarifjahr 2012 [...] Franken und im Tarifjahr 2013 [...] Franken.
2. Die anrechenbaren Kapitalkosten (ohne Anteil Messkosten) der [...] zur Bestimmung des Netznutzungstarifs betragen im Tarifjahr 2010 [...] Franken, im Tarifjahr 2011 [...] Franken, im Tarifjahr 2012 [...] Franken und im Tarifjahr 2013 [...] Franken.
3. Der [...] werden für diese Teilverfügung Gebühren in der Höhe von [...] Franken auferlegt.
4. Nach dem Entscheid der ElCom über die Höhe der in den Tarifjahren 2010 bis 2013 anrechenbaren Messkosten der [...] haben die [...] die Deckungsdifferenzen Netz aus diesem Tarifprüfungsverfahren für die einzelnen Geschäftsjahre neu zu berechnen und bei der ElCom zur Prüfung einzureichen.
5. Das Verfahren 211-00033 (alt: 957-11-128) wird hiermit für den Teil Netzkosten ohne Berücksichtigung der Kosten des Messwesens abgeschlossen.

Die ElCom geht davon aus, dass die [...] die vorliegend angewandte Methodologie für die Berechnung der Tarife auch in den zukünftigen Tarifen berücksichtigen werden.

Die [...] können in dieser Angelegenheit eine beschwerdefähige Verfügung beantragen. Gegen eine derartige Verfügung der ElCom kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ein Gesuch um Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung ist **innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieses Schreibens** zu stellen.

Falls nicht innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieses Schreibens der Erlass einer Verfügung beantragt wird, kommen dem vorliegenden Schreiben die verbindlichen Rechtswirkungen einer Verfügung zu. Falls kein Erlass einer formellen Verfügung verlangt wird, ist nach Ablauf der erwähnten Frist von 30 Tagen das vorliegende Schreiben somit als rechtskräftige Verfügung anzusehen.

Die Berechnung der Fristen richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (vgl. Art. 22a VwVG).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Ihnen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit danken.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Brigitta Kratz
Vizepräsidentin

Renato Tami
Geschäftsführer ElCom

Beilage:

- Aktenverzeichnis

Kopie an:

- Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern